

**Preisblatt**  
**vorläufige Netzentgelte Strom**  
gültig ab 01.01.2023



Die Stadtwerke Rinteln GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2023 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2022 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2023 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen

**Hinweis Transformatorenverluste:** Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste auf die Arbeitsmengen und die Leistungsmengen i.H.v. 2,5 % berechnet.

**1.1 Jahresleistungspreissystem**

**Preise für Kunden mit Leistungsmessung**

Entnahmenetzebene		Leistungspreis					Arbeitspreis			
		< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a			< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
		netto	brutto	netto	brutto		netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kWa]	24,68	29,37	105,77	125,87	[ct/kWh]	3,91	4,65	0,67	0,80
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kWa]	27,91	33,21	120,64	143,56	[ct/kWh]	4,47	5,32	0,76	0,90
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kWa]	31,35	37,31	134,36	159,89	[ct/kWh]	4,97	5,91	0,85	1,01

**Preise für Niederspannungs-Kleinkunden ohne Leistungsmessung**

Arbeitspreis	[ct/kWh]	netto	brutto	Grundpreis	[€/a]	netto	brutto
		9,00	10,71			34,00	40,46

**Preise für Speicherheizungskunden ohne Tagesnachladung**

Arbeitspreis	[ct/kWh]	netto	brutto	Grundpreis	[€/a]	netto	brutto
		2,63	3,13			34,00	40,46

**Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpen)**

Arbeitspreis	[ct/kWh]	netto	brutto	Grundpreis	[€/a]	netto	brutto
		4,89	5,82			34,00	40,46

**Preisblatt**  
**vorläufige Netzentgelte Strom**  
 gültig ab 01.01.2023



**1.2 Monatsleistungspreissystem\***

\* Erläuterungen siehe Seite 6.

**Preise für Kunden mit Leistungsmessung**

Entnahmenetzebene		Leistungspreis			Arbeitspreis	
		netto	brutto		netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kW]	17,63	20,98	[ct/kWh]	0,67	0,80
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kW]	20,11	23,93	[ct/kWh]	0,76	0,90
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kW]	22,39	26,64	[ct/kWh]	0,85	1,01

**1.3 Reserveleistungspreise\***

\* Erläuterungen siehe Seite 6.

Entnahmenetzebene		Netzreservekapazität					
		0 bis 200 h/a		bis 400 h/a		bis 600 h/a	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kW]	41,13	48,94	49,35	58,73	57,58	68,52
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kW]	46,91	55,82	56,29	66,99	65,67	78,15
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kW]	52,24	62,17	62,29	74,13	73,14	87,04

**1.4 Mehr- oder Mindermengen bei Kunden ohne Leistungsmessung (Lastprofilkunden)**

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

**Hinweis Mehr-Mindermengen Strom:**

Seit dem 01.01.2014 rechnet die Stadtwerke Rinteln GmbH die Mehr- und Mindermengen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreisen ab.

Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>

**Preisblatt**  
**vorläufige Netzentgelte Strom**  
gültig ab 01.01.2023



**1.5 Gesetzliche Preisbestandteile**

**Hinweis zu den gesetzlichen Umlagen:**

Aktuelle Informationen zu den gesetzlichen Umlagen finden Sie auf <https://www.netztransparenz.de/>

Aufgeführte Entgelte im Preisblatt, angegeben in ct/kWh, verstehen sich zzgl. Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Mehrkosten aus der Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Mehrkosten aus der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 7 EnWG, Mehrkosten aus der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist und den vom Netzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (§ 2 Abs. 7 KAV).

<b>Konzessionsabgabe</b>		<b>netto</b>	<b>brutto</b>	
1. nicht als Schwachlast gelieferter Strom	bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57	[Ct/kWh]
2. nicht als Schwachlast gelieferter Strom	bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89	[Ct/kWh]
3. Schwachlaststrom		0,61	0,73	[Ct/kWh]
4. Strom für Sondervertragskunden		0,11	0,13	[Ct/kWh]

<b>Abgaben aufgrund des gültigen KWK-Gesetzes</b>		<b>netto</b>	<b>brutto</b>	
verbrauchsunabhängig <sup>1)</sup>		*		[Ct/kWh]

\* Der Wert wird nach Veröffentlichung ergänzt.

<b>Abgaben aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV</b>		<b>netto</b>	<b>brutto</b>	
1. Kategorie A		*		[Ct/kWh]
2. Kategorie B		*		[Ct/kWh]
3. Kategorie C		*		[Ct/kWh]

\* Der Wert wird nach Veröffentlichung ergänzt.

**Letztverbrauchergruppe A:**

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

**Preisblatt**  
**vorläufige Netzentgelte Strom**  
gültig ab 01.01.2023



**Letztverbrauchergruppe C:**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

**Offshore-Netzzumlage nach § 17f Abs. 7 EnWG**

nicht privilegierte Letztverbräuche

netto	brutto
*	

 [Ct/kWh]

\* Der Wert wird nach Veröffentlichung ergänzt.

**Umlage für abschaltbare Lasten nach Abschalt-VO (AbLaV)**

unabhängig von Entnahmenetzebene

netto	brutto
*	

 [Ct/kWh]

\* Der Wert wird nach Veröffentlichung ergänzt.

**1.6 Messung und Messstellenbetrieb**

Eintarifzähler <sup>4)</sup>

Elektronische Eintarifzähler <sup>4)</sup>

Zweitarifzähler einschl. Tarifsteuerung <sup>4)</sup>

Elektronischer Mehrtarifzähler <sup>4) 6)</sup>

Zweiichtungszähler <sup>4) 6)</sup>

Leistungsmessung einschl. Tarifsteuerung <sup>4)</sup>

Stromwandlersatz

Zusätzliches Schaltgerät

Telekommunikationskomponente (Modem)

Mspg.-Maximumzähler oder Lastprofil <sup>3)</sup>

Nspg.-Maximumzähler oder Lastprofil <sup>3)</sup>

Messung und Messstellenbetrieb <sup>5)</sup>	
netto	brutto
11,40 €/a	13,57 €/a
22,20 €/a	26,42 €/a
22,20 €/a	26,42 €/a
47,88 €/a	56,98 €/a
47,88 €/a	56,98 €/a
47,88 €/a	56,98 €/a
30,00 €/a	35,70 €/a
9,60 €/a	11,42 €/a
101,65 €/a	120,96 €/a
504,00 €/a	599,76 €/a
396,00 €/a	471,24 €/a

3)

Messdatenerfassung auf 1/4-h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung; TK-/Datenanschluß.

4)

Zählerdatenerfassung und -aufbereitung; jährliche Datenbereitstellung; Kunden, die abweichend von der jährlichen Ablesung, von der Möglichkeit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ablesung Gebrauch machen, erfolgt die Berechnung des Messentgeltes je Ablesevorgang.

5)

Der Messstellenbetrieb nach § 21 bEnWG umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen.

Die Messung beinhaltet nach § 21 EnWG die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die anschließende Datenweitergabe an den Berechtigten. Erfolgt die Messung vollständig durch die Stadtwerke Rinteln GmbH kommen die beiden Preiskomponenten Messstellenbetrieb und Messung zum Ansatz. Bei Messung durch einen fremden Messstellenbetreiber kommt lediglich die Komponente Messung zum Ansatz.

**Preisblatt**  
**vorläufige Netzentgelte Strom**  
gültig ab 01.01.2023



6)

Wird über einen elektronischen Mehrtarifzähler gemessen und ausgelesen kommt nach § 9 Messzugangsverordnung ein einheitlicher Preis für Messung und Messstellenbetrieb zum Ansatz. Die Stadtwerke Rinteln GmbH ist nicht verpflichtet, die Messung auf Anforderung einem Dritten Dienstleister zu übertragen.

**1.7 Weitere Dienstleistungen**

<b>Sperrungen des Netzzugangs<sup>1.) 2.)</sup></b>	<b>€/Vorgang netto</b>
mit/ohne Resultat	35,20 €
Sperrauftrag mit Stornierung durch den Lieferanten vor erfolgtem Kundenbesuch	30,00 €
<b>Wiederinbetriebnahme des Netzzugangs<sup>1.)</sup></b>	<b>€/Vorgang netto</b>
mit/ohne Resultat	35,20 €
pauschales Entgelt bei Zahlungsverzug des Lieferanten	3,00 €
	<b>€/Anschlussobjekt netto</b>
zusätzliche Ablesung	88,50 €

<sup>1.</sup> Sperrungen werden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.

<sup>2.</sup> Stellt einen nicht steuerbaren Umsatz im Sinne des UStG dar.

**Preisblatt**  
**vorläufige Netzentgelte Strom**  
gültig ab 01.01.2023



Für das Verteilnetz der Stadtwerke Rinteln GmbH gelten die folgenden durch den VNB festgelegten HT/NT-Zeiten:

**HT: 06:00 Uhr – 23:00 Uhr**

**NT: 23:00 Uhr – 06:00 Uhr**

Sperrzeiten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen:

**Von 08:00 Uhr Bis 09:00 Uhr**

**Von 17:30 Uhr Bis 20.30 Uhr**

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte und zur Speicherung elektrischer Energie und Nachtstromspeicherheizungen.

Für den Betrieb von Nachtstromspeicherheizungen ist ein Doppeltarifzähler erforderlich. Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit ist grundsätzlich ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den eigene Kosten entstehen. Für den NT-Anteil wird ein reduziertes Netznutzungsentgelt gewährt. Die Tarifschaltung erfolgt gemäß der veröffentlichten HT/NT Schaltzeiten.

Zur Gewährung eines reduzierten Netznutzungsentgeltes sonstiger steuerbarer Verbrauchseinrichtungen sind die veröffentlichten Sperrzeiten einzuhalten. Dazu ist eine separate Messeinrichtung erforderlich.

Nur für diese kann ein reduziertes Netznutzungsentgelt nach §14a EnWG gewährt werden.

Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät unterbrochen werden können.

Die steuerbare Verbrauchseinrichtung wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen. Andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

### **zu 1.2 Monatsleistungssystem**

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das Monatsleistungssystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

### **zu 1.3 Reserveleistungspreise**

Eine Netzreservekapazität ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres verbindlich zu bestellen. Für die bestellte Leistung gilt eine Abnahmeverpflichtung.